

Falllösungen (22. April 2008)

Lösung Fall (1) - detailliert

A. § 142 I Nr. 1 StGB

T könnte sich nach §§ 142 I Nr. 1 StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht haben, indem er davonfuhr, ohne dem O etwaige Feststellungen zu ermöglichen.

I. Tatbestand

1. objektiv

Dazu müsste zunächst ein Unfall im Straßenverkehr vorliegen. Unter einem solchen versteht man ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit dessen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, der nicht ganz unerheblich ist

Vorliegend ereignete sich das plötzliche Ereignis, nämlich das Aufwirbeln des Rollsplitts, nicht auf einem Privatgrundstück, sondern an einer im öffentlichen Straßenverkehr befindlichen Baustelle. Durch dieses Aufwirbeln entstand an dem Auto des O ein nicht unerheblicher, mit 1.900 Euro zu beziffernder Sachschaden.

Damit liegt ein Unfall im Straßenverkehr vor.

Des Weiteren müsste T Unfallbeteiligter im Sinne des § 142 V StGB sein. T wirbelte mit seinem Auto den Rollsplitt auf und beschädigte das Auto des O. Das Verhalten T's hat damit zur Verursachung des Unfalls im Sinne des § 142 V StGB beigetragen.

Zudem müsste sich T vom Unfallort entfernt haben, ohne die nach § 142 I Nr. 1 StGB erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben, obwohl sich ein feststellungsbereiter Unfallbeteiligter am Unfallort befand. Als der Unfall passierte, saß O als Geschädigter in seinem Fahrzeug. Ihm hätte T also die Feststellungen nach § 142 I Nr. 1 StGB ermöglichen können. T fuhr jedoch bis zu 500 Meter weiter und entfernte sich dadurch vom Unfallort.

2. subjektiv

T müsste bezüglich der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich gehandelt haben.

Dies könnte hier deswegen fraglich sein, weil dem T nicht nachzuweisen ist, dass er im Zeitpunkt der Tathandlung („Sich-Entfernen“) überhaupt von dem Unfall wusste. Zu seinen Gunsten greift dabei der Grundsatz in dubio pro reo, so dass ebenso zu seinen Gunsten zu unterstellen ist, dass er den Unfall nicht bemerkte.

T handelte daher nicht vorsätzlich.

II. Ergebnis

T hat sich nicht nach § 142 I Nr. 1 StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

[Das *fahrlässige* unerlaubte Entfernen vom Unfallort ist nicht unter Strafe gestellt, vgl. § 15 StGB.]

B. § 142 II Nr. 2 StGB

T könnte aber nach § 142 II Nr. 2 StGB des unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig sein, weil er es unterließ, die nach § 142 I Nr. 1 StGB vorausgesetzten Feststellungen unverzüglich nach seiner Entfernung vom Unfallort zu ermöglichen.

I. Tatbestand

objektiv

Wie bereits festgestellt, hat sich T als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt.

Die strafbewehrte Nachholpflicht nach § 142 II Nr. 2 StGB trifft nur diejenigen Unfallbeteiligten, die sich „berechtigt oder entschuldigt“ vom Unfallort entfernt haben, ohne die nach § 142 I Nr. 1 StGB erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

T hat sich vorliegend unvorsätzlich vom Unfallort entfernt.

Problematisch könnte sein, ob unter die Begriffe des „berechtigten oder entschuldigten“ Sich-Entfernens auch diejenigen Unfallbeteiligten subsumiert werden können, die sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt haben.

Nach einer Auffassung ist dies zu bejahen. Lege man den allgemeinen Sprachgebrauch zu Grunde, so sei es vertretbar, auch eine unvorsätzliche Entfernung unter § 142 II Nr. 2 StGB zu fassen. Ausgehend von einem weiten Sprachverständnis sei es möglich, auch bei demjenigen von einem „berechtigten oder entschuldigten“ Entfernen im Sinne von „er kann nichts dafür“ zu sprechen, der sich bereits ohne Vorsatz vom Unfallort entfernt.

Ebenso lasse sich dieses weite Verständnis unter teleologischen Aspekten rechtfertigen. So solle nämlich § 142 II StGB eine Auffangfunktion in den Fällen erfüllen, in denen sich Unfallbeteiligte straflos vom Unfallort entfernen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Um dem Aspekt des Auffangtatbestandes gerecht zu werden, biete es sich an, auch diejenigen Fälle unter § 142 II Nr. 2 StGB zu subsumieren, in denen sich der Unfallbeteiligte unvorsätzlich vom Unfallort entfernt.

Nach einer anderen Auffassung, die aktuell vom BVerfG bestätigt wurde, verstoße eine solch weites Sprachverständnis gegen das aus Art. 103 II GG folgende Analogieverbot. Es liege keine zulässige Auslegung, sondern eine unzulässige Analogie zu Ungunsten des Täters vor. Denn der vorgeschlagenen Subsumtion stehe die Grenze des möglichen Wortsinns der Begriffe „berechtigt und entschuldigt“ entgegen. So unterscheide zum einen schon die Umgangssprache zwischen unvorsätzlichen im Sinne nicht absichtlicher Verhaltensweisen auf der einen Seite und berechtigten oder entschuldigten Verhaltensweisen auf der anderen Seite.

Für letztere Ansicht spricht auch die Unterscheidung zwischen unvorsätzlichem, gerechtfertigtem und entschuldigtem Verhalten, wie sie im 3-stufigen Verbrechenbau zum Ausdruck kommt. Ebenso unterscheidet der Gesetzgeber – wie aus dem Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1 StGB, den Rechtfertigungsgründen nach §§ 32 und 34 StGB und dem Entschuldigungsgrund des § 35 StGB deutlich wird – ebenfalls zwischen den genannten Stufen. Stellt man damit auch auf eine fachsprachliche Wortdeutung ab, so kann ein unvorsätzliches Handeln nicht unter die Merkmale „berechtigt oder entschuldigt“ nach § 142 II Nr. 2 StGB subsumiert werden.

T hat sich daher nicht berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt.

II. Ergebnis

T hat sich ebenfalls nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

(s. dazu **BVerfG NJW 2007, 1666**)

Lösung Fall (2)

Nach jahrelanger Ansicht des BGH konnten unter den Begriff der „Gewalt“ im Sinne des § 240 I StGB nicht nur physische, sondern auch psychische Einwirkungen subsumiert werden (sog. vergeistigter Gewaltbegriff). Das BVerfG hat jedoch in seiner Entscheidung **BVerfGE 92, 1** dem vergeistigten Gewaltbegriff Schranken gesetzt und insbesondere betont, dass nicht nur der tatbestandsergänzenden, sondern auch der tatbestandsausweitenden Interpretation Grenzen gesetzt sind: *„Die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber die pönalisierte Begriffe bezeichnet hat, darf nicht dazu führen, dass die dadurch begrenzte Eingrenzung der Strafbarkeit im Ergebnis wieder aufgehoben wird.“*

Lösung Fall (3)

Der BGH hat den T im Originalfall (**BGHSt 10, 375**) nach § 3 I Nr. 6 BGB bestraft:

„Dem bloßen Wortlaut nach fällt ein Kraftfahrzeug, wie es die Angeklagten zur Ausführung des Forstdiebstahles verwendet haben, allerdings nicht unter die Vorschrift, wohl aber nach ihrem Sinn. Denn der Strafschärfungsgrund ist darin zu finden, dass der Täter mit einem mit herkömmlichen Zugtieren bespannten Fahrzeug größere Mengen Diebesgut wegschaffen kann, auch Schaden in jungen Holzbeständen anrichten und überdies sich der Ergreifung auf frischer Tat oder sonst der Feststellung seiner Person leichter entziehen kann. [...] [Das Gesetz stammt] aus einer Zeit, in der die Entwicklung des Kraftfahrzeuges in den ersten Anfängen stand und daher bei der Gesetzgebung nicht berücksichtigt wurde.“

Diese Entscheidung des BGH verstößt gegen das Gesetzlichkeitsprinzip in Form der verbotenen Analogie zu Ungunsten des Täters!

Lösung Fall (4)

Die Strafbarkeit nach § 316 StGB scheitert jedenfalls nicht daran, dass die Rechtsprechung zunächst von einer absoluten Fahruntüchtigkeit erst bei einem höheren Promillewert ausging.

Nach der deutlich herrschenden Meinung stellt eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar. Dieses betreffe als Ausfluss des Gesetzlichkeitsprinzips ausschließlich die Ebene der Gesetzesfassung. Hiervon streng zu unterscheiden sei es, wenn die Rechtsprechung (etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse) innerhalb des Wortsinnes zu einer geänderten Vorstellung vom Bedeutungsgehalt ein und desselben Gesetzes zu gelange.